

Änderungsantrag

des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Paßgesetzes (PaßG)**

— Drucksachen 10/3303, 10/5059 (neu) —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:

„Paß“.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Worte „Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, als Flüchtlinge oder Vertriebene oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben, oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer bleiben wollen und mehr als acht Jahre ihren rechtmäßigen Aufenthalt hatten sowie deren Familienangehörige“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verpflichtet“ durch das Wort „berechtigt“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Anstatt eines PASSES kann ein vorläufiger Paß benutzt werden.“

5. § 1 Abs. 1 Satz 3 entfällt.

6. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Jede der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen darf mehrere Pässe besitzen.“

7. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Die Pässe bleiben Eigentum der Person, auf deren Namen sie ausgestellt werden.“

8. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

Keine Paßpflicht

Eine Paßpflicht besteht nicht.“

9. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

Grenzübertritt

Die Auslandsgrenzen können auch an jeder anderen Grenzübergangsstelle und zu jeder Zeit überschritten werden.“

10. In § 4 Abs. 1 werden Satz 1 sowie in Satz 2 die Nummern 3, 4, 7, 8 und 10 gestrichen.

Bonn, den 27. Februar 1986

Ströbele

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

Zur Begründung wird auf den Bericht des 4. Ausschusses sowie auf die beim 4. Ausschuß eingebrachten Änderungsanträge verwiesen.